

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 21 (1935)
Heft: 22

Artikel: Radio und Bergdorf
Autor: Schenker, Kurt
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-540695>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Radio und Bergdorf

Die gleichen Berge, die für unzählige Mitbürger Erholung und Freude bedeuten, sind für Tausende von Bergbewohnern eine Mauer. Der epochalsten der neuzeitlichen Erfindungen blieb es vorbehalten, über die Einsamkeit im Bergdorf zu siegen: Radio! Radio ist imstande, unbekümmert um Höhenlage, Distanzen und Jahreszeiten, die Verbindung mit der Umwelt herzustellen. Der Rundspruch kann aber auch den Bergdorflehrer unterstützen, mehr Freude, Wissen und Anregung in die Schulstube zu tragen, — Erholung, Belehrung, Aufklärung und Unterhaltung in das ganze Bergdorf bringen. Nirgends ist die kulturelle Mission des Radios grösser als im Bergdorf, nirgends kann der Rundspruch der Stärkung und Vertiefung des Zusammengehörigkeitsgefühls gerechter werden als in seiner vermittelnden Tätigkeit zwischen Flachland- und Bergbewohner.

Ein Aktionskomitee hat sich die Aufgabe gestellt, möglichst viele Berggemeinden mit Radioempfangsapparaten zu versehen. Der Apparat soll vor allem der Schule zum Empfang der speziellen Schulfunksendungen dienen. Dann aber auch der Bevölkerung, sei es im Schul- oder Pfarrhaus, zum Mithören von Sendungen zugänglich gemacht werden.

Eine Schwierigkeit gilt es aus dem Weg zu räumen, die einzige und grösste, die sich der Aktion entgegenstellt. Diese Schwierigkeit liegt in der äusserst prekären Lage fast aller Berggemeinden begründet, denen es nicht möglich ist, aus eigenen Mitteln den Ankauf eines Radioapparates zu finanzieren. Um diesen bedürftigen Berggemeinden die Anschaffung eines Radioapparates zu erleichtern, erlässt das Aktionskomitee diesen Aufruf, mit der Bitte an alle, die auf Postcheck-Konto III/10765 eröffnete Sammlung mit einem Beitrag zu unterstützen.

Helft mit, Radio ins Bergdorf zu bringen! Auch der allerkleinste Beitrag ist herzlich willkommen.

Für das Aktionskomitee:

Dr. Kurt Schenker, Präsident, Bern.

Regierungsrat Celio, Vizepräsident, Bellinzona.

Aus dem kantonalen Schulleben

St. Gallen. Sektion Fürstenland. An der sehr erfreulich besuchten Herbstversammlung gedachte das Präsidium, Hr. Vorsteher Jak. Oesch, des verstorbenen lieben Kollegen Xaver Ackermann in Bruggen. — Dann ergriff der Tagesreferent Hr. Dr. Baldegger, Prof. an der Kantonsschule, das Wort, um uns in das Wunderland der Poesie zu führen. Mit Geschick wusste er den Zusammenhang zwischen Zeit, Zeitströmungen, Dichter und Dichtungen zu zeichnen. Die souveräne Beherrschung des weitschichtigen Stoffgebietes vermochte alle Zuhörer

bis zum Schluss zu begeistern. Der verehrte Referent hat die Freundlichkeit, auf Wunsch aller, den Vortrag durch eine Serie weiterer Darbietungen zu ergänzen. Der nächste Vortrag findet schon Ende November statt. — Freund Oefelin, Wittenbach, referierte über die Tagung des katholischen Lehrervereins in Freiburg. *

Thurgau. Am 1. Dezember nächsthin hat das Thurgauervolk über eine umfangreiche Finanzvorlage abzustimmen. Da sie auch das Gebiet der Schule beschlägt, soll von ihr hier kurz die Rede sein. Die Vorlage trägt die Bezeichnung „Gesetz über besondere gesetzgeberische Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im thurgauischen Staatshaushalt“. Dieses Gesetz besteht aus zehn Untergesetzen. Uns interessiert hier speziell die Vorlage VI, welche sich mit dem Lehrerbesoldungsgesetz befasst, dessen Paragraphen 12, 13 und 14 „geritzt“ werden sollen. § 12 setzt fest, dass der Staat an die Minimalbesoldung der Lehrer und Lehrerinnen, die 2500 Fr. beträgt, 25 bis 75 Prozent leistet. Diese Staatssubventionen an die Gemeinden werden nun um durchschnittlich 3 Prozent gekürzt, wobei auf die finanzschwachen Gemeinden Rücksicht zu nehmen sei. § 13 des Gesetzes bestimmt, dass der Staatsbeitrag an die Besoldungen der Sekundarlehrer (Minimum 3300 Fr.) 50 Prozent betrage. Auch hier soll der Abbau durchschnittlich 3 Prozent betragen. Bei diesen Kürzungen ging man vom Grundsatz aus, dass überall Einsparungen erzielt werden müssen, also auch im Schulwesen. Dieser Grundsatz ist anfechtbar. Denn beim Abbauen sollte nicht blindlings, verfahren werden, weil sonst Härten und Ungerechtigkeiten entstehen können, indem es Gebiete und Normen gibt, die keine Abstriche ertragen, währenddem solche anderorts vielleicht durchaus gerechtfertigt sind. Was nun die Finanzlage der thurgauischen Schulgemeinden anbelangt, kann man feststellen, dass einer ganzen Reihe die Herabsetzung des Staatsbeitrages an die Besoldungen nicht stark weh tut. Und dort, wo jetzt schon 3 bis 4 Steuerpromille existieren, möge dann der durch das Finanzsanierungsgesetz zum Handeln ermächtigte Regierungsrat gnädig verfahren.

In § 14 des Besoldungsgesetzes sind die Dienstzulagen in der Weise geregelt, dass sie im 4. Jahr mit 200 Fr. beginnen, nach je drei Jahren um 200 Fr. steigen und vom 16. Dienstjahr an 1000 Fr. ausmachen. Die Lehrer an Gesamtschulen beziehen zudem vom 3. Jahr an 100 Fr., vom 5. Jahr an 200, vom 7. Jahr an 300 Fr. Extrazulage. Bei den Arbeitslehrerinnen beträgt die Alterszulage pro wöchentlichen Schultag 30 bis 120 Fr. (Maximum nach dem 15. Dienstjahr). Im Spargesetz heisst es: „Der